

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften**

**Satzung Vom 08.07.2014 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Vom 23.02.2011** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011) geändert durch Satzung Vom 10.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2011)

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachfolgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden**

Die Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 23.02.2011 in der Fassung vom 10.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen - dazu zählt auch das Lehramt an Gymnasien - erworben hat, und das Studium in der Regel mindestens mit der Note „gut“ absolviert sowie die Master- bzw. Staatsexamensarbeit oder eine gleichwertige Examensarbeit in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat. In jedem Falle prüft der Promotionsausschuss, ob die für das Wissenschaftsgebiet der Dissertation erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fachhochschulabsolventen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dabei wirken je ein Hochschullehrer der Fakultät und der Fachhochschule gemeinsam als wissenschaftliche Betreuer des Doktoranden.“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bis 6“ gestrichen und durch „bis 3“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Dissertation kann mit oder im Ausnahmefall ohne wissenschaftliche Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt werden. Im ersteren Fall prüft der Promotionsausschuss bereits zu Beginn der Betreuung die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der TU Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Wird die Dissertation ohne die Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät angefertigt, muss der Bewerber spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Einreichungstermin sein Promotionsvorhaben schriftlich beim Promotionsausschuss

unter Beifügung einer Bereitschaftserklärung eines berufenen Hochschullehrers der Fakultät zur Anfertigung eines Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 anmelden (Annahme als Doktorand). Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird hinter das Wort sowie „in elektronischer Form (die der Promotionsausschuss festlegt), außerdem“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Es sind zwei Gutachter zu bestellen; im begründeten Fall kann ein dritter Gutachter bestellt werden.“ Hiernach wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Gutachter sollen in der Regel mehrheitlich Hochschullehrer sein.“ In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 bis 6“ gestrichen und durch „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Promotionskommission gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter.“ In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 bis 6“ gestrichen und durch „Sätze 4 und 5“ ersetzt. § 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Der Vorsitzende der Promotionskommission muss über die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verfügen.“
7. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt: „Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
8. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt: „Ein Gutachten, in der Regel das des wissenschaftlichen Betreuers, soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.“
9. In § 14 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.
10. In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt: „Bei Beschlüssen der Promotionskommission ist Stimmenthaltung unzulässig.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 18.06.2014 der Technischen Universität Dresden und der Genehmigung des Rektorats vom 01.07.2014.

Dresden, 08.07.2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen